

An die
Bevölkerung Wiens.

Die bürgerlichen Wundärzte hierorts machen sich's zur Ehre, hiemit anzuzeigen: daß ihre öffentlichen Officinen, deren hauptsächlichste Bestimmung von jeher darin bestand, allen Verwundeten und plötzlich Verunglückten als Zufluchtsort und Rettungsanstalt zu dienen, auch gegenwärtig in den Tagen der Gefahr Jedermann, welcher einer wundärztlichen Hilfe bedarf, mit größter Bereitwilligkeit offen stehen, wo allen Verwundeten die erste nothwendige Hilfe in humanster und uneigennützigster Weise geleistet werden wird.

Wien am 13. October 1848.

Im Namen aller hiesigen bürgl. Wundärzte:
Der Vorstand des wundärztlichen Gremiums.

die die

Verordnung

nach dem durch die Regierung des Reiches
 vom 1. März 1848 erlassenen Gesetz
 über die Organisation der Verwaltung
 des Reiches, insbesondere über die
 Einrichtung eines Reichsausschusses
 zur Verwaltung des Reiches, ist
 beschlossen worden, dass der
 Reichsausschuss aus den
 Mitgliedern der Reichsversammlung
 besteht, welche durch die
 Reichsversammlung ernannt
 werden.

Wien am 13. October 1848.

Der Reichsausschuss
 bestehend aus den
 Mitgliedern der Reichsversammlung
 ernannt.

Im Namen des Reichsausschusses